



GEMEINDEAMT ERNSTHOFEN
4432 Hauptstraße 21, Bezirk Amstetten, NÖ
☎ 07435/8450, FAX DW 20
e-mail: gemeinde@ernsthofen.gv.at

Abänderung der Wohnbauförderungsrichtlinien der GEMEINDE ERNSTHOFEN

PRÄAMBEL

Diese Richtlinie regelt alle für den Wohnbau in der Gemeinde Ernsthofen geltenden Förderungen seitens der Gemeinde und gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Förderung für den Wohnungsbau (Eigenheim und Eigentumswohnung)
- Förderung für Miet- bzw. Mietkaufwohnungen

Diese Förderungsrichtlinie tritt mit 01.07.2016 in Kraft. Alle bisherigen Förderungsrichtlinien und GR-Beschlüsse (Wohnbauförderungsrichtlinien vom 01.01.1991, Abänderung vom 13.12.2013) werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Die Förderungen werden über schriftliche Ansuchen der FörderungswerberInnen gewährt und vom Gemeindevorstand der Gemeinde Ernsthofen behandelt, dem die endgültige Entscheidung über die Zuerkennung bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen obliegt.

WOHNBAUFÖRDERUNG

Die Gemeinde Ernsthofen fördert die Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen im Gemeindegebiet von Ernsthofen durch die Gewährung eines einmaligen nichtrückzahlbaren Zuschusses bei Bezug des Eigenheimes (der Wohnung). Der einmalige Zuschuss beträgt € 1.650,00. Pro Kind zum Zeitpunkt des Bezuges erhöht sich der einmalige Zuschuss um € 425,00. Als Kind gilt, wenn Familienbeihilfe für das jeweilige Kind gewährt wird.

Voraussetzung für die Erlangung der Förderung:

- a) Der (Die) FörderungswerberIn einschließlich eventueller Kinder hat (haben) im geförderten Eigenheim (Wohnung) seinen (ihren) Hauptwohnsitz angemeldet (in der Bundeswählerevidenz eingetragen).
- b) Der (Die) FörderungswerberIn hat (haben) keine Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde Ernsthofen.

JUGEND-/JUNGFAMILIENFÖRDERUNG

Die Gemeinde Ernsthofen gewährt bei Erstbezug einer durch das Land Niederösterreich geförderten Wohnung (Miet- oder Mietkauf) im Gemeindegebiet von Ernsthofen eine Wohnraumförderung in der Höhe von € 1.650,00, auszuzahlen in 3 Jahresraten zu je € 550,00.

Voraussetzungen für das Erlangen der Förderung:

- a) Der (Die) FörderungswerberIn hat (haben) in der geförderten Wohnung seinen (ihren) Hauptwohnsitz angemeldet (in der Bundeswählerevidenz eingetragen).
- b) Der (Die) FörderungswerberIn ist (sind) zum Zeitpunkt des Bezuges der Wohnung unter 30 Jahren.
- c) Der (Die) FörderungswerberIn hat (haben) keine Zahlungsrückstände gegenüber der Gemeinde Ernsthofen.

Der Bürgermeister

Karl Huber

Angeschlagen am:
Abgenommen am: